



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/44-I/6/95

22. März 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR  
419 /AB  
1995 -03- 23

Parlament  
1017 W i e n

zu

573 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler, Dr. Graf haben am 9. Februar 1995 unter der Nr. 573/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Geschäftsführung der Bundesregierung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. An welchen Sitzungen des Ministerrates der abgelaufenen XVIII. Gesetzgebungsperiode und der gegenwärtigen XIX. Gesetzgebungsperiode haben einzelne Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister) nicht teilgenommen, ohne daß für eine verfassungsmäßige Vertretung im Sinne des Art. 73 B-VG gesorgt wurde?
2. Welche Mitglieder der Bundesregierung waren davon im einzelnen betroffen?
3. Welche Gründe waren im einzelnen für die Verhinderung der Mitglieder der Bundesregierung maßgebend?
4. Weshalb wurde es in diesen Fällen unterlassen, für eine entsprechende verfassungsmäßige Vertretung zu sorgen?
5. Welche Gesetzesvorlagen wurden bei diesen Ministerrats-sitzungen von der Bundesregierung beschlossen?

- 2 -

6. Erblicken Sie in dem Umstand, daß Regierungsmitglieder Ministeratssitzungen fernbleiben, ohne vertreten zu sein, eine rechtliche Problematik und wenn ja, welche?
7. Wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit der Problematik bereits befaßt und wenn ja, welche Stellungnahme hat dieser erstattet?
8. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um in Zukunft bei Ministerratssitzungen die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Bundesregierung oder zumindest die ordnungsgemäße verfassungsrechtlich vorgesehene Vertretung abwesender Regierungsmitglieder zu gewährleisten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Es ist festzuhalten, daß alle Regierungen der 2. Republik davon ausgegangen sind, daß ihre Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder gegeben ist. Die verfassungsrechtliche Problematik dieser jahrzehntelangen Staatspraxis ist bekannt; auch der Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen.

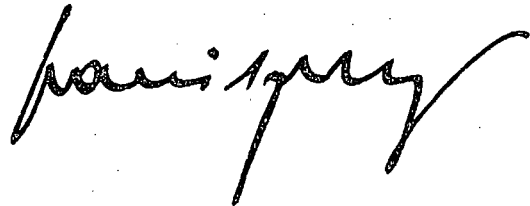
Auch wenn alle Regierungsmitglieder äußerst bemüht sind, an den Sitzungen des Ministerrats teilzunehmen, kommt es doch immer wieder vor, daß einzelne Bundesminister an der Teilnahme verhindert sind; beispielsweise, wenn ihre Anwesenheit im Plenum des Nationalrats erforderlich ist.

Gemäß Art. 73 B-VG betraut der Bundespräsident im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers "einen der Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit der Vertretung". Eine verfassungsmäßige Vertretung hat - jedenfalls nach ständiger Praxis - zur Folge, daß der vertretene Bundesminister in seinem gesamten Aufgabenbereich im Inland nicht tätig werden kann. Da

- 3 -

es - etwa im Sinn des vorher genannten Beispiels - auf der Hand liegt, daß die Abwesenheit einzelner Regierungsmitglieder ohne Vertretung immer wieder unvermeidlich ist, würde das Beschlußerfordernis der Anwesenheit aller Regierungsmitglieder die Bundesregierung praktisch entscheidungsunfähig machen.

Abschließend ist zu bemerken, daß die konkreten Verhinderungsgründe (Frage 3) nicht dokumentiert werden und die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 5 einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, weshalb ich von einer Beantwortung Abstand nehmen muß.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pausitzky', written in a cursive style.